



## Report 73395 Prüfbericht



### Antragsteller

KLEEN-TEX INDUSTRIES GMBH  
Münchner Straße 21  
6330 Kufstein  
ÖSTERREICH

### Kundenreferenz

Herr Paul Roller

### Auftrag

Prüfung und Beurteilung des Brandverhaltens gemäß DIN 5510-2.

### Prüfgut

"Matte mit HTN Flor (High Twist Nylon) und einem NBR Spezialrücken (Kleen-Tex interne Gummibezeichnung 0-00-1804)"

Das zur Prüfung verwendete Prüfgut wurde für Laboratoriumszwecke anonymisiert.  
Eine detaillierte Musterliste ist im Dokument enthalten.

### Ausfertigung und Unterschriften

Anzahl enthaltener Seiten: 7

Originalausfertigung / Wien 2014-04-07 / MM/KK 1155

Zeichnungsberechtigt  
Ing. Hannes Vittek

*i.v. Zaiböck*



## Inhaltsverzeichnis

1	Auftrag .....	2
1.1	Auftragschronologie .....	2
1.2	Prüfmuster .....	2
2	Durchgeführte Prüfungen .....	3
2.1	Beschreibung des Bauproduktes .....	3
2.2	Bestimmung des Brandverhaltens von Bodenbelägen – Beanspruchung mit einem Wärmestrahler .....	3
2.3	Diagramme der Rauchentwicklung .....	5
2.4	Aussehen der Proben nach den Brandversuchen .....	6
2.5	Prüfung des Brandverhaltens von Bauprodukten, Entzündbarkeit bei direkter Flammeneinwirkung .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
3	Beurteilung .....	6
4	Anmerkungen .....	7

## 1 Auftrag

### 1.1 Auftragschronologie

<i>Datum</i>	<i>Eingang</i>	<i>Auftrag</i>
2014-03-19	2014-03-19	Prüfung und Beurteilung des Brandverhaltens gemäß DIN 5510-2.

### 1.2 Prüfmuster

<i>Nr.</i>	<i>Eingang</i>	<i>Musterbezeichnung</i>
1	2014-03-06 <sup>(1)</sup>	"Matte mit HTN Flor (High Twist Nylon) und einem NBR Spezialrücken (Kleen-TEX interne Gummibezeichnung 0-00-1804)"

(1) Probeneingang vom Kunden beigestellter Proben. (2) Probe vom ÖTI gezogen.



## 2 Durchgeführte Prüfungen

### 2.1 Beschreibung des Bauproduktes

#### Ergebnis

Geprüftes Muster: 1

Herstellungstechnik:	getuftet
Material der Pol/Nutzschicht:	100% Polyamid (laut Angabe des Antragstellers)
Art des Trägermaterials:	Vlies
Oberflächenstruktur:	veloursartig
Farbliche Gestaltung:	mehrfarbig ungemustert
Rücken:	NBR (Nitril Butadiene Rubber)
Maße:	Rollenware

	im ÖTI festgestellt	Angaben des Antragstellers
Gesamtgewicht	2503 g/m <sup>2</sup>	2600 g/m <sup>2</sup>
Rückengewicht	--	1800 g/m <sup>2</sup>
Gewicht des Trägermaterials	--	100 g/m <sup>2</sup>
Poleinsatzgewicht	--	ca. 680 g/m <sup>2</sup>
Polhöhe über der Beschichtung	--	ca. 8 mm
Rückenstärke	--	1,2 mit eine 1 mm Randverstärkung

### 2.2 Bestimmung des Brandverhaltens von Bodenbelägen - Beanspruchung mit einem Wärmestrahler

#### Prüfungsbedingungen

Prüfungsdurchführung: gemäß EN ISO 9239-1 <sup>akkr.</sup>)

Konditionierung: gemäß EN 13238 (4.3)

Trägerplatte: Faserzementplatten gemäß EN 13238 (5.1.2)

Probenanordnung: lose

#### Hinweis:

Die Prüfergebnisse beziehen sich nur auf das Verhalten der Proben von einem Bauprodukt unter den speziellen Prüfbedingungen bei der Prüfung; sie sind nicht als einziges Kriterium zur Bewertung der potentiellen Brandgefahr des Bauprodukts im Anwendungsfall zu verstehen.

#### Ergebnis

Geprüftes Muster: 1

Versuch (Richtung)	Brennstrecke [cm] nach				Selbstverlöschen nach [min : sec]
	10 min	20 min	30 min	Selbstverlöschen	
1 (längs)	20	34	--	34	20 : 50
2 (quer)	14	21	--	23	26 : 50
3 (längs)	31	38	--	39	22 : 50
4 (längs)	25	34	--	36	22 : 30



Versuch (Richtung)	Wärmestrom [kW/m <sup>2</sup> ]				Max. Licht- schwächung [%]	Integral- wert [%.min]
	nach 10 min [HF-10]	nach 20 min [HF-20]	nach 30 min [HF-30]	beim Selbst- verlöschen [CHF]		
1 (längs)	9,0	6,3	--	6,3	39,2	288
2 (quer)	10,3	8,9	--	8,5	26,2	209
3 (längs)	6,8	5,5	--	5,3	44,1	293
4 (längs)	8,1	6,3	--	5,9	37,7	196
<b>Mittelwert des kritischen Wärmestromes <sup>1)</sup></b>				<b>5,8 kW/m<sup>2</sup></b>		
<b>Mittelwert des Integralwertes <sup>2)</sup></b>				<b>259 %.min</b>		

Anmerkungen:

- 1) Der Mittelwert des kritischen Wärmestroms errechnet sich aus den drei Versuchen gleicher Richtung aus den Werten HF-30 bzw. CHF, wobei bei Angabe beider Werte der jeweils kleinere Wert maßgebend ist.
- 2) Der Mittelwert des Integralwertes der Rauchentwicklung errechnet sich aus den drei Versuchen gleicher Richtung.

Messpunkt [mm]	Zeitpunkt [min : sec] des Erreichens des Messpunktes			
	Probe 1 (längs)	Probe 2 (quer)	Probe 3 (längs)	Probe 4 (längs)
50	3 : 30	5 : 10	3 : 10	4 : 20
100	6 : 00	7 : 30	4 : 20	5 : 50
150	8 : 00	10 : 20	5 : 30	6 : 50
200	9 : 50	13 : 40	6 : 50	7 : 40
250	10 : 50	--	7 : 50	9 : 50
300	12 : 20	--	9 : 10	12 : 00
350	--	--	12 : 20	21 : 10

Besondere Beobachtungen des Brandverlaufes: keine



## 2.4 Aussehen der Proben nach den Brandversuchen

Das Foto zeigt die Proben 1 bis 4 von links nach rechts. Ein Kästchen des Maßstabes entspricht 5 cm.



## 3 Beurteilung

Entsprechend DIN 5510-2, Punkt 4.2.4. werden zur Beurteilung des Brand- und Qualmverhaltens die Prüfergebnisse der „Wärmestrahler-Prüfung“ gemäß EN ISO 9239-1 oder DIN 4102-14 herangezogen.

Die Prüfung des Brandverhaltens erfolgte gemäß EN ISO 9239-1, folgende Ergebnisse (Mittelwerte) wurden ermittelt:

Kritische Strahlungsintensität:	5,8 kW/m <sup>2</sup>
Integralwert der Raumentwicklung:	259 %.min

Gemäß DIN 5510-2, Punkt 4.2.4 sind hinsichtlich des Brand- und Qualmverhaltens von Bodenbelägen folgende Klassen festgelegt:

Prüfparameter	Brennbarkeitsklasse		
	SF1	SF2	SF3
Kritische Strahlungsintensität	≥ 2,5 kW/m <sup>2</sup>	≥ 2,5 kW/m <sup>2</sup>	≥ 4,5 kW/m <sup>2</sup>
Integral der Lichtschwächung	keine Anforderung	≤ 2500 %.min	≤ 750 %.min

Aufgrund der ermittelten Prüfungsergebnisse gemäß EN ISO 9239-1 kann das geprüfte Muster "Matte mit HTN Flor (High Twist Nylon) und einem NBR Spezialrücken (Kleen-TEX interne Gummibezeichnung 0-00-1804)" gemäß DIN 5510-2, Punkt 4.2.4 wie folgt eingestuft werden:

**Brennbarkeitsklasse SF3**

## 4 Anmerkungen

### Geltungsdauer

Die angeführten Einzel-Normen sehen keine Geltungsdauer vor. Da sich die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen nur auf die eingereichten und untersuchten Proben beziehen, ist für diese der Report unbegrenzt gültig. Die aufgrund einer gutachterlichen Bewertung festgelegte Geltungsdauer liegt im Ermessen des Gutachters bzw. des ÖTI.

In der Verantwortung des Herstellers liegt eine Umlegung der Ergebnisse und gutachterlichen Bewertungen. Wobei eine Umlegung der Ergebnisse sowie eine etwaig festgelegte Geltungsdauer lediglich für baugleiche Produkte durchgeführt werden kann und nur solange möglich ist, wie das Produkt in unveränderter Art und Weise weiterproduziert wird.

Mögliche nationale oder internationale Regelungen in Bezug auf die Geltungsdauer von Prüf- und Klassifizierungsberichten sind zu berücksichtigen; dies liegt nicht im Verantwortungsbereich der Prüfstelle.

### Muster

Die Ergebnisse durchgeführter Prüfungen beziehen sich nur auf das vorgelegte Probenmaterial.

Sofern nicht ausdrücklich eine gegenteilige schriftliche Vereinbarung besteht, ist keine zerstörungsfreie Prüfung bedungen und geht das vorliegende Probenmaterial ins Eigentum des ÖTI über, welches auch berechtigt ist, über Lagerung bzw. Entsorgung alleine zu verfügen.

### Ausfertigung

Die gültige Erstaufertigung erfolgt mit Originalunterschriften in Papierform. Für Referenz- und Ablagezwecke kann ein nicht signiertes Duplikat als pdf-File erstellt werden. Duplikate und Übersetzungen werden am Deckblatt als solche gekennzeichnet.

### Qualitätsmanagement, Akkreditierung und Notifizierung

Alle Leistungen unterliegen einem Qualitätsmanagementsystem nach EN ISO/IEC 17025 bzw. EN ISO/IEC 17065.



Das ÖTI ist akkreditierte Prüf- und Zertifizierungsstelle sowie notifizierte Stelle (NB0534). (<http://ec.europa.eu/enterprise/newapproach/nando/>). Die Prüfstellenakkreditierung erfolgte durch die nationale Akkreditierungsstelle Akkreditierung Austria (bmwfj). Der Akkreditierungsumfang ist auf [www.bmwfj.gv.at/akkreditierung](http://www.bmwfj.gv.at/akkreditierung) zu ersehen.

In diesem Bericht sind akkreditierte Einzelverfahren bei den Prüfungsbedingungen mit *akkr.*) als solche gekennzeichnet.

Das Akkreditierungszeichen darf gemäß Akkreditierungszeichenverordnung (AkkZV i.d.g.F.) ausschließlich von der akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle verwendet werden.

Verwendung der Nummer der notifizierten Stelle: Bei Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) muss die Verwendung gemäß den Vorgaben der PSA-Sicherheitsverordnung § 10, BGBl. Nr. 596/1994 i.d.g.F. sowie dem Artikel 13 der PSA-Richtlinie 89/686/EWG erfolgen. Bei Bauprodukten ist die Verwendung nur im Rahmen einer CE-Leistungserklärung zulässig.

### Copyright und Verwertungshinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass jegliche – vom Reportersteller nicht autorisierte – Veränderungen, Ergänzungen oder Verfälschungen eines Reports sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden. Dies insbesondere nach den einschlägigen Bestimmungen des ABGB, des UrhG, des UWG, sowie des Strafgesetzbuches.

Reports unterliegen internationalen Copyright-Gesetzen. Insbesondere Veröffentlichungen - auch auszugsweise - und Hinweise auf Prüfungen zu Werbezwecken bedürfen in jedem Fall der widerruflichen, schriftlichen Einwilligung des ÖTI – Institut für Ökologie, Technik und Innovation GmbH. Reports dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung nur in voller Länge reproduziert werden.